

Antrag

der CDU-Fraktion und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Klare Regeln im Wahlkampf – auch für die Landesregierung

Der Landtag stellt fest:

Regierungsamtliche Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld von Wahlen ist in besonderer Weise den im Grundgesetz verankerten Prinzipien der Neutralität und Chancengleichheit verpflichtet; dies gilt in erhöhtem Maße für den unmittelbar vor einer Landtagswahl liegenden Zeitraum von sechs Wochen. Gleichzeitig muss auch im Vorfeld von Wahlen die Möglichkeit einer Regierung zum Dialog mit der Öffentlichkeit erhalten bleiben.

Dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung (BVerfG, Urteil v. 02.03.1977, Az. 2 BvE 1/76) können auch für das Land Brandenburg gültige Maßstäbe entnommen werden.

Unzulässiges Handeln wäre in Auswertung der bisher zum Thema ergangenen Rechtsprechung - insbesondere des Bundesverfassungsgerichtes - in diesem Zeitraum etwa anzunehmen bei:

- wahlwerbendes Auftreten als Mitglied der Landesregierung (im Rahmen von Veranstaltungen oder in schriftlichen Materialien),
- regierungsamtlichen Leistungs- und Erfolgsberichten oder Informationsschreiben mit möglichen werbenden Auswirkungen,
- Öffentlichkeitswirksamen Fördermittelvergaben,
- Veranstaltungen von Tagen der offenen Tür durch Ministerien oder
- regierungsamtlichen Auszeichnungs- oder Würdigungsveranstaltungen, ohne dass eine langfristige Tradition deren Durchführung innerhalb von sechs Wochen vor der Wahl nahelegt.

Von zulässigem Handeln dagegen wäre nach der Rechtsprechung etwa auszugehen bei:

- informierenden und wettbewerbsneutralen Maßnahmen, die aus aktuellem Anlass geboten sind (Änderungen der Sach- oder Rechtslage etwas durch Inkrafttreten von Gesetzen)

Eingegangen: 16.01.2018 / Ausgegeben: 16.01.2018

- regierungsamtlichen Auszeichnungs- oder Würdigungsveranstaltungen, wenn eine entsprechende Tradition die Durchführung im Vorfeld der Wahl begründet,
- Durchführung von Eröffnung und Einweihungsveranstaltungen,
- Wahrnehmung von Einladungen, die von Vereinen, Verbänden und Institutionen ausgesprochen wurden, oder
- Teilnahme an landesweiten und langfristig geplanten Festveranstaltungen wie etwa dem Brandenburg-Tag.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag bis zum 30. Juni 2018 eine entsprechende Vorlage zuzuleiten, in der Kriterien zur Bewertung beziehungsweise Unterstützung einer Einzelfallabwägung aufgestellt werden. Zudem soll die Landesregierung darlegen, in welcher Form diese Kriterien Eingang in die Richtlinien der Landesregierung finden.